

## **Kostenloser Taxitransport zum Krankenhaus – zulässig?**

*In einem weitgehend unbeachtet gebliebenen Urteil vom 14.03.2012 (Az.: 2 U 22/10) hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Rostock unter anderem mit der Frage befasst, ob ein Krankenhaus berechtigt ist, einen kostenlosen Taxiservice für Patienten anzubieten.*

### **Eine Zeitungsannonce mit Folgen**

Der Träger eines Krankenhauses warb in einer Zeitung mit einer Annonce für ambulante Leistungen in der Klinik. Im Zuge dessen bot er den potentiellen Patienten an, sie auf Kosten der Klinik von zu Hause abzuholen, um sie dann zur Leistungserbringung ins Krankenhaus zu transportieren.

Ein Wettbewerbsverein beanstandete die Werbung und mahnte den Krankenhausträger ab. Die Werbung sei bereits deshalb unzutreffend und irreführend, weil den angesprochenen Patienten suggeriert würde, man könne in der Klinik sämtliche ambulanten Leistungen anbieten. Die Klinik sei aber nur befugt, bestimmte ambulante Leistungen zu erbringen, namentlich diese, die als ambulante Operationen im sog. AOP-Katalog genannt seien. Darüber hinaus stelle das Angebot eines kostenlosen Taxiservice eine nach § 7 Abs. 1 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) unzulässige Zuwendung dar.

Nachdem der Krankenhausträger die auf die Abmahnung gewünschte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgab, erhob der Wettbewerbsverein Klage zum Landgericht (LG) Rostock, welches die Klage aber mit Urteil vom 06.08.2010 (Az.: 8 O 5/10) zurückwies. Gegen die Entscheidung legte er Berufung zum OLG Rostock ein.

### **Die Entscheidung des Oberlandesgerichts**

Mit Urteil vom 14.03.2012 wies das OLG Rostock die Berufung zurück und ließ die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) nicht zu.

### **Keine Irrtumserregung über das Leistungsspektrum**

Soweit die Klägerin moniert hatte, das Angebot des Krankenhauses sei irreführend, weil man von dort nicht klargestellt habe, welche Leistungen man anbieten würde und dürfte, folgte das OLG Rostock der ersten Instanz. Abzustellen sei auf die durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen potentiellen Patienten. Diese würden die Anzeige nur so verstehen, dass das Krankenhaus keine Termine für Leistungen vergeben würde, die es nicht erbringen könne. Die Erwartungshaltung der Patienten gehe nur dahin, durch das Klinikpersonal sogleich über das Leistungsspektrum informiert zu werden. Man würde dann erwarten, keinen Termin zu erhalten, falls die begehrte Leistung nicht angeboten würde.

Es fehle im Übrigen auch an einer geschäftlichen Relevanz. Ein etwaig auftretender Irrtum würde spätestens vor Durchführung der Untersuchung aufgeklärt. Die Klägerin hatte nicht vorgetragen, dass tatsächlich Leistungen erbracht würden, zu denen die Klinik nicht berechtigt sei. Hieraus folgte das OLG Rostock, dass eine – etwaig erforderliche – Aufklärung rechtzeitig erfolge. Der Berufungssenat erkannte zwar, dass eine solche Werbeaussage geeignet sei, Patienten anzulocken. Dies würde aber noch nicht einmal eine mittelbare Relevanz für deren Marktentscheidung haben. Bei lebensnaher Betrachtung würde die

Anzeige nicht die Gefahr begründen, dass sich der Patient bei der Kontaktaufnahme nach einer entsprechenden Aufklärung über die Unzulässigkeit einer zunächst begehrten Leistung zu der Inanspruchnahme einer anderen, zulässigerweise vom Krankenhaus angebotenen Leistungen bewegen lassen würde, die anderenfalls in einem anderen Krankenhaus hätte durchgeführt werden können.

### **Angebot eines Taxitransports – Produktwerbung oder Imagewerbung?**

Auch soweit es den von der Klägerin geltend gemachten Unterlassungsanspruch bezogen auf das Angebot des kostenlosen Krankentransportes vom Wohnort des Patienten zum Klinikort anging, folgte das OLG Rostock der Einschätzung des LG Rostock. Der Anwendungsbereich des HWG sei überhaupt nicht eröffnet, so dass sich die Frage einer unzulässigen Zuwendung nach § 7 Abs. 1 HWG nicht stellen würde.

Nach Ansicht der Gerichte handele es sich bei dem Angebot nicht um eine produktbezogene, sondern um eine reine firmenbezogene Imagewerbung. Letztere falle nicht unter den Anwendungsbereich des HWG. Die mit dem Taxiservice angebotene Dienstleistung stünde nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit bestimmten Leistungen des Krankenhauses oder nehme werbend auf diese Bezug. Betroffen sei vielmehr das gesamte Spektrum ambulanter Untersuchungen und stationärer Behandlungen des Krankenhauses. Insoweit handele es sich um eine zusätzliche Dienstleistung, durch die in allgemein werbender Form die Serviceorientierung des Krankenhauses insgesamt herausgestellt werden solle.

### **Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung?**

Im Übrigen sah das OLG Rostock keine Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung des Absatzes der angebotenen ärztlichen Leistungen, da sich ein Patient nicht durch den kostenlosen Taxiservice veranlassen würde, eine Leistung in Anspruch zu nehmen, die er ansonsten nicht in Anspruch genommen hätte.

Bei dem Wert der angebotenen Taxifahrt müsse auch nicht mit sachfremden Kalkulations-

erwägungen gerechnet werden. Der geringe wirtschaftliche Vorteil, der darin bestehe, dass bei Aufsuchen eines näher gelegenen Arztes auch geringe Anreiseaufwände angefallen wären, würde nicht dazu geeignet sein, die Rationalität der Verbraucherentscheidung eines mündigen Patienten zurückzudrängen.

### **Werbung als Teil der Berufsausübungsfreiheit**

Das OLG Rostock wies auch darauf hin, dass Werbung als Teil der nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Berufsausübungsfreiheit eine verfassungskonforme Auslegung restriktiver Normen verlange. So würde eine unzulässige Werbung zumindest voraussetzen, dass eine mittelbare Gesundheitsgefährdung besteht. Das Gericht betonte, dass der angesprochene Patient durch die Werbung lediglich in seiner Entscheidung beeinflusst werde, ob er die beworbene Untersuchung in der Klinik der Beklagten oder einer anderen Einrichtung oder bei einem niedergelassenen Arzt erbringen lassen würde. Hierdurch würde aber keine mittelbare Gesundheitsgefährdung begründet und auch sonst keine Beeinflussung ausgeübt, die durch das HWG vermieden werden solle.

### **Eine Klinik unterliegt nicht dem ärztlichen Berufsrecht**

Auch sei das Angebot nicht berufswidrig. Das OLG Rostock erkannte zunächst, dass die berufsrechtlichen Regelungen, die für Ärzte gelten, nicht für einen Krankenhausträger Geltung haben. Einer unerwünschten übermäßigen Kommerzialisierung des ärztlichen Bereichs würde hierdurch auch kein Vorschub geleistet. Es würden keine sachfremden oder irreführenden Informationen verbreitet.

### **Vorsicht bei einer vorschnellen Verallgemeinerung!**

Mit dem Urteil legt das OLG Rostock eine sehr werbefreundliche Entscheidung im Bereich der Leistungserbringer im Gesundheitsbereich vor.

Interessant ist insbesondere, dass das Gericht dem Patienten als Verbraucher eine mündige

Nachfrageentscheidung zutraut und somit die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung verneint.

### **OLG Düsseldorf sieht die Angelegenheit anders und bejaht den Anwendungsbereich des HWG!**

Bemerkenswert ist auch, dass das Gericht den Anwendungsbereich des HWG für nicht eröffnet erachtet und die Ankündigung eines kostenlosen Taxiservice in den Bereich der Imagewerbung einordnet. Das Gericht setzt sich hier mit der Entscheidung des BGH vom 26.06.2009 (Az.: I ZR 99/07 – DeguSmiles & more) auseinander. Der BGH hatte den Anwendungsbereich der produktbezogenen Werbung dort sehr weit gezogen. Es wäre durchaus nachvollziehbar gewesen, wenn das OLG Rostock dies in der vorliegenden Entscheidung auch getan hätte. Dies ist sicherlich ein Gesichtspunkt, der eine vorschnelle Verallgemeinerung verbietet. Hinzuweisen ist, dass ein anderes OLG, das OLG Düsseldorf, die Rechtsansicht des OLG Rostock in diesem Punkt ausdrücklich ablehnte und mit Urteil vom 04.12.2012 (Az.: I-20 U 46/12) einen kostenlosen Shuttle-Service des Augenarztes zu einer entfernt liegenden Augenklinik als unzulässig betrachtet. Nach § 7 Abs. 1 HWG wäre ein solcher Transport als Zuwendung beim produktbezogenen Absatz von Heilmitteln nur dann zulässig, wenn es sich um eine geringwertige Kleinigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG oder im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG um eine den Gepflogenheiten entsprechende Zuwendung handeln würde. Beides verneinte das OLG Düsseldorf,

nachdem es den Anwendungsbereich des HWG für eröffnet erachtete. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HWG gestattet als (noch) handelsübliche Nebenleistung beispielsweise nur die Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden. Hinzuweisen ist beispielsweise, dass das LG Hannover mit Beschluss vom 22.03.2010 (Az.: 18 O 70/10) einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss von 250 € an dialysepflichtige Patienten durch den Dialysearzt ausdrücklich für unzulässig erachtete.

### **Zusammenfassung**

Auch wenn die vorliegende Entscheidung bei der Frage der Verallgemeinerung vor dem Hintergrund der Entscheidung des OLG Düsseldorf sehr zurückhaltend zu lesen ist, ist ihr jedoch zu entnehmen, dass man sich bei einer solchen Werbung unverzichtbar die Frage stellen muss, ob man noch im Bereich der weitgehend zulässigen Imagewerbung ist oder bereits die Schwelle zur produktbezogenen Heilmittelwerbung überschritten hat. Diese Frage wird sich nur im Einzelfall klären lassen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpped.de*

[www.rpped.de](http://www.rpped.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpped.de](mailto:redaktion@rpped.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.